

## Rechtliche Stellung der unehelichen Kinder §§ 1711—1717

setzenden Kosten kann die Mutter ohne Rücksicht auf den wirklichen Aufwand verlangen.

(2) Der Anspruch steht der Mutter auch dann zu, wenn der Vater vor der Geburt des Kindes gestorben oder wenn das Kind tot geboren ist.

(3) Der Anspruch verjährt in vier Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Abläufe von sechs Wochen nach der Geburt des Kindes.

### § 1716

(1) Schon vor der Geburt des Kindes kann auf Antrag der Mutter durch einstweilige Verfügung angeordnet werden, daß der Vater den für die ersten drei Monate dem Kinde zu gewährenden Unterhalt alsbald nach der Geburt an die Mutter oder an den Vormund zu zahlen und den erforderlichen Betrag angemessene Zeit vor der Geburt zu hinterlegen hat. In gleicher Weise kann auf Antrag der Mutter die Zahlung des gewöhnlichen Betrags der nach § 1715 Abs. 1 zu ersetzenden Kosten an die Mutter und die Hinterlegung des erforderlichen Betrags angeordnet werden.

(2) Zur Erlassung der einstweiligen Verfügung ist nicht erforderlich, daß eine Gefährdung des Anspruchs glaubhaft gemacht wird.

### § 1717

(1) Als Vater des im ehelichen Kindes *im Sinne der §§ 1708 bis 1716* gilt, wer der Mutter innerhalb der Empfängniszeit beigewohnt hat, es sei denn, daß auch ein anderer ihr innerhalb dieser Zeit beigewohnt hat. Eine Beiwohnung bleibt jedoch außer Betracht, wenn es den Umständen nach offenbar unmöglich ist, daß die Mutter das Kind aus dieser Beiwohnung empfangen hat.

(2) Als Empfängniszeit gilt die Zeit von dem einhundert-einundachtzigsten bis zu dem dreihundertundzweiten Tage vor dem Tage der Geburt des Kindes, mit Einschluß sowohl des einhunderteinundaehzigsten als des dreihundertundzweiten Tages.

#### Anmerkung:

In Abs. 1 entfallen die Worte „im Sinne der §§ 1708 bis 1716“, da die nichteheliche Vaterschaft nicht mehr als bloße „Zahlvaterschaft“ zu betrachten ist (vgl. Anm. zu § 1705).